

NINA KERSTENSTEINER

# Tiere vor Gericht?

*Beiträge zum Verwaltungsrecht*

33

---

**Mohr Siebeck**

# Beiträge zum Verwaltungsrecht

herausgegeben von

Wolfgang Kahl, Jens-Peter Schneider  
und Ferdinand Wollenschläger

33





Nina Kerstensteiner

# Tiere vor Gericht?

Strukturelles Durchsetzungsdefizit im Tierschutzrecht  
und die Rolle der strategischen Prozessführung

Mohr Siebeck

*Nina Kerstensteiner*, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg; 2017 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht München; 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Regensburg; 2024 Promotion.  
orcid.org/0009-0008-3510-1684

ISBN 978-3-16-163696-7 / eISBN 978-3-16-163697-4

DOI 10.1628/978-3-16-163697-4

ISSN 2509-9272 / eISSN 2569-3859 (Beiträge zum Verwaltungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Zugl. Regensburg, Univ., Diss., 2023.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

# Vorwort

*„Die Tiere empfinden wie der Mensch Freude und Schmerz, Glück und Unglück.“  
– Charles Darwin*

Seit mir zum ersten Mal bewusst wurde, dass Rechtsverstöße im Kontext des Tierschutzrechts zu keiner gerichtlichen Kontrollmöglichkeit führen, hat mich das Thema nicht mehr losgelassen. Ich wollte mehr darüber erfahren und habe das dieser Arbeit zugrundeliegende Projekt gestartet. Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen und im Februar 2024 mit dem Juratisbona-Preis für herausragende Doktorarbeiten ausgezeichnet. Zudem wurde sie im April 2024 von der Winter-Stiftung für die Rechte der Natur als beste Dissertation des Jahres geehrt, worüber ich mich besonders gefreut habe.

Die Dissertation ist während meiner langjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Regensburg entstanden. An ihrer Entstehung haben viele Menschen aus aller Welt Anteil, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Allen voran meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Alexander Graser, LL.M. (Harvard), der mir die Bearbeitung dieses Themas erst ermöglichte und mich in jeder Phase dieser Reise unterstützte. Durch ihn habe ich Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten und sogar zum Recht an sich erlangt. Er hat meine Art des Nachdenkens über das Recht maßgeblich geprägt und bereichert. Ich danke ihm für die inspirierende Betreuung und für die Motivation, immer wieder einen Blick über den Tellerrand zu werfen. Bei der Entstehung dieser Arbeit hat er mir viele Freiheiten gelassen, stand zugleich aber, wo nötig, mit Rat und Tat zur Seite.

Herrn Prof. Dr. Alexander Tischbirek sei Dank gesagt für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kahl, Prof. Dr. Jens-Peter Schneider und Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger für die Aufnahme in die Reihe „Beiträge zum Verwaltungsrecht“. Gedankt sei ferner der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, die die Drucklegung der Arbeit durch einen Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Ein großes Dankeschön geht an meine Kollegen am Lehrstuhl. Aufrichtig danken möchte ich insbesondere Dr. Till Arne Storzer und Elisabeth Rauh für die kritische Lektüre der Arbeit.

Schließlich bleibt noch, den mir wichtigsten Menschen in meinem Leben zu danken, meiner Familie. Meiner Schwester und besten Freundin Vera danke ich

von Herzen für die bedingungslose Unterstützung in allen Lebenslagen und für ihr Interesse am Thema. Meinen Eltern Birgit und Josef gebührt in Worten nicht auszudrückender Dank. Ohne ihren emotionalen Rückhalt, Stolz und unsere Liebe wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Ich möchte auch meinem Opa Ludwig herzlichst danken, dessen bedingungslose Liebe und Stolz mich jeden Tag aufs Neue motivieren.

Die Arbeit widme ich all den Menschen, die sich in verschiedensten Disziplinen und Orten für eine bessere und gerechtere Welt einsetzen. Tiere können nicht für sich selbst eintreten, und deshalb müssen wir für sie sprechen. Gesetze allein bringen keine Gerechtigkeit; es ist die Verpflichtung des Rechts, den Schutz der Schwächsten zu gewährleisten.

Ingolstadt, im Juli 2024

Nina Kerstensteiner

# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
<i>A. Einleitung .....</i>	<i>1</i>
I.    Forschungsziel.....	2
II.   Relevanz der Forschungsfrage .....	3
<i>B. Vorüberlegungen.....</i>	<i>5</i>
I.    Darstellung der gegenwärtigen Lage – Ein Überblick .....	5
II.   Darstellung der sich derzeit ergebenden Probleme .....	21
<i>C. Entwicklungsperspektiven und -grenzen gesetzlicher Reformen .....</i>	<i>45</i>
I.    Rechtsfähigkeit .....	45
II.   Tierschutzverbandsklage auf Bundesebene .....	76
III.  Tierschutzverbandsklage auf Unionsebene.....	149
IV.   Objektives Rechtsschutzverfahren .....	163
V.    Prokuratorische Rechte .....	184
VI.   Relationaler Ansatz.....	186
VII.  Konkurrentenklagen.....	188
VIII. Global Animal Law .....	194
IX.   Alternative Instrumente .....	196
X.    Abschließende Gegenüberstellung .....	204
XI.   Fazit.....	209
<i>D. Strategische Prozessführung im Bereich des Tierschutzrechts .....</i>	<i>211</i>
I.    Strategische Prozessführung .....	212
II.   Fallprofile .....	246
III.  Analyse der Prozesse .....	313
IV.   Chancen und Herausforderungen .....	324
V.    Fazit.....	332



<i>E. Ausblick</i> .....	333
<i>F. Zusammenfassung</i> .....	335
Literaturverzeichnis .....	345
Sachregister .....	379

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
<b>A. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<i>I. Forschungsziel .....</i>	<i>2</i>
<i>II. Relevanz der Forschungsfrage.....</i>	<i>3</i>
<b>B. Vorüberlegungen .....</b>	<b>5</b>
<i>I. Darstellung der gegenwärtigen Lage – Ein Überblick.....</i>	<i>5</i>
1. TierSchG.....	6
a) Vollzug und Überwachung .....	8
aa) Vollzug .....	8
(1) Zuständigkeit .....	8
(2) Anordnungen .....	9
bb) Überwachung .....	9
b) Rechtsschutz.....	10
aa) Maßgeblichkeit von subjektiv-öffentlichen Rechten.....	10
bb) Bestimmung von subjektiv-öffentlichen Rechten .....	10
cc) Konsequenzen für das Tierschutzrecht .....	11
2. § 90a BGB .....	12
3. Art. 20a GG .....	13
4. Landesrecht.....	14
a) Landesverfassungen.....	14
b) Tierschutzverbandsklage.....	14
5. Umweltrecht .....	14
6. Strafrecht .....	16
7. Unionsrecht.....	17
a) Art. 13 AEUV.....	17
b) Richtlinien .....	19
c) Die Tierschutz-Strategie der EU .....	19

8. Völkerrecht .....	20
<i>II. Darstellung der sich derzeit ergebenden Probleme</i> .....	21
1. §§ 2, 2a TierSchG .....	21
a) Verfassungswidrigkeit der Verordnungen .....	22
aa) Hennenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts .....	22
bb) Kein Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt .....	23
cc) Verstoß gegen TierSchG und Art. 20a GG .....	24
(1) TierSchG .....	24
(2) Art. 20a GG .....	25
dd) Rechtsschutz gegen Rechtsverordnung i. S. d. § 2a TierSchG .....	26
ee) Fazit .....	27
b) Regelung auf Gutachtenebene .....	27
aa) Bereichsspezifische Regelungslücke .....	28
bb) Faktische Rechtsverbindlichkeit .....	29
(1) Inhaltliche Zustandekommen der Gutachten .....	29
(2) Verfahrensrechtliche Probleme .....	30
cc) Rechtsschutzdefizit .....	31
c) Ausblick .....	31
2. Durchsetzungsdefizit .....	31
a) Waffenungleichheit .....	32
b) Administratives Vollzugsdefizit .....	33
aa) Tatsächliche Vollzugs- und Kontrollpraxis .....	34
(1) Defizitäre Vollzugspraxis .....	34
(a) Mängel in der Verwaltungsorganisation .....	34
(b) Struktur des anzuwendenden Rechts .....	35
(c) Interessenskonflikte der Exekutive .....	35
(2) Defizitäre Kontrollpraxis .....	36
(3) Zwischenfazit .....	36
bb) Keine Abhilfe durch Tierschutzkommission oder Tierschutzbeauftragten .....	37
c) Verwaltungsgerichtliches Durchsetzungsdefizit .....	37
d) Zwischenfazit .....	38
3. Kein ausreichender Schutz durch das Strafrecht .....	39
a) Offizialmaxime, § 152 StPO .....	39
b) Keine Generalpräventionswirkung .....	41
c) Fragmentarischer Charakter des Strafrechts .....	42
d) Zwischenfazit .....	43
4. Kein ausreichender Schutz durch Art. 14 GG .....	43
5. Fazit .....	44

C. Entwicklungsperspektiven und -grenzen gesetzlicher Reformen .....	45
<i>I. Rechtsfähigkeit</i> .....	45
1. Rechtsethik .....	47
a) Anthropozentrismus vs. Pathozentrismus .....	47
b) Tierethische Positionen .....	49
c) Naturrecht vs. Rechtspositivismus .....	50
2. Rechtsfähigkeit de lege lata .....	51
a) Pathozentrische Ausrichtung des TierSchG .....	52
b) Art. 1 Abs. 1, 20a GG .....	53
c) Fazit .....	55
3. Rechtsfähigkeit de lege ferenda .....	55
a) Die Symmetriethese und ihre Einwände .....	56
aa) Marginal-Case-Argument .....	57
bb) Kreis der Rechts- und Pflichtsubjekte .....	58
cc) Juristische Personen .....	58
dd) Rechtliche Relevanz .....	59
ee) Zwischenfazit .....	59
b) Mangelnde Willensbildungs-, Interessenswahrnehmungs- und Artikulationsfähigkeit .....	59
aa) Mangelnde Willensbildungs- und Interessens- wahrnehmungsfähigkeit .....	59
bb) Mangelnde Artikulationsfähigkeit .....	60
c) Vergleich mit juristischen Personen .....	61
aa) Einwand der Lehre vom personalen Substrat .....	61
bb) Erst-Recht-Schluss .....	64
cc) Zwischenfazit .....	64
d) Rechtsstellung im Strafrecht .....	64
e) Art. 1 Abs. 1 GG .....	66
f) Fazit .....	66
4. Ausgestaltung .....	68
a) Mischkategorie .....	68
b) Verfassungsrechtliche Verankerung? .....	68
aa) Keine Erforderlichkeit .....	68
bb) Konkrete Ausgestaltung .....	69
(1) Art. 19a GG .....	69
(2) Erweiterung des Art. 19 Abs. 3 GG .....	69
c) Rechtsfähigkeit .....	70
aa) Wer? .....	70
bb) Was? .....	71
cc) Wie? .....	73

(1) Materielles Recht.....	73
(2) Verwaltungsverfahrenrecht.....	73
(3) Verwaltungsprozessrecht .....	74
(a) Vertreter .....	74
(b) Form.....	75
dd) Zwischenfazit.....	76
5. Fazit.....	76
<i>II. Tierschutzverbandsklage auf Bundesebene .....</i>	<i>76</i>
1. Überblick .....	77
a) Das Instrument der Verbandsklage .....	77
b) Rechtsgebiete mit Verbandsklage .....	78
aa) Öffentliches Recht.....	78
(1) Umweltrecht .....	78
(a) Grundlagen des UmwRG.....	79
(b) Tierschutz vs. Umweltschutz .....	80
(2) Naturschutzrecht .....	81
(3) Handwerksordnung .....	82
(4) Behindertengleichstellungsgesetz.....	82
(5) Krankenhausentgeltgesetz.....	82
(6) Denkmalschutzrecht.....	82
bb) Zivilrecht.....	83
2. Entwicklung der Tierschutzverbandsklage .....	84
a) Gesetzgebungsinitiativen auf Bundesebene.....	84
b) Entwicklung auf Landesebene .....	85
3. Bundeskompetenz .....	88
a) Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.....	88
b) Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG.....	90
aa) Gebiet des Tierschutzes.....	90
bb) Art. 72 Abs. 2 GG .....	91
(1) Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Art. 72 Abs. 2 Var. 1 GG .....	92
(2) Wahrung der Rechtseinheit, Art. 72 Abs. 2 Var. 2 GG.....	93
(a) Rechtszersplitterung .....	93
(b) Bundestaatliche Gefährdungslage .....	93
(3) Wahrung der Wirtschaftseinheit, Art. 74 Abs. 2 Var. 3 GG ....	94
c) Zwischenfazit .....	95
d) Exkurs: Zulässigkeit der Landestierschutzverbandsklagegesetze .....	95
aa) Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG .....	96
bb) Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG .....	97
(1) Gebrauchmachen durch absichtsvollen Regelungsverzicht.....	98
(2) Gebrauchmachen durch Ablehnung der Gesetzesinitiativen ....	99

(a) Ablehnung des Antrags des Landes Schleswig-Holstein....	99
(b) Ablehnung der Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen .....	100
(3) Kein Gebrauchmachen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 GG .....	101
e) Fazit.....	101
4. Keine Bundespflicht.....	101
a) Rechtsnatur des Art. 20a GG .....	102
b) Staatsziel Tierschutz .....	103
aa) Adressaten.....	103
bb) Inhalt.....	103
cc) Tierschutz.....	104
dd) Untermaßverbot.....	107
ee) Beschränkte Justiziabilität .....	110
c) Fazit.....	112
5. Rechtspolitisches Bedürfnis .....	112
a) Chancen.....	113
aa) Rechtssicherheit .....	113
bb) Rechtsstaats- und Demokratieprinzip .....	114
cc) Präventivwirkung .....	116
(1) Hinsichtlich der Behörden.....	117
(2) Hinsichtlich der Halter .....	117
(3) Kooperation .....	117
(4) Zwischenfazit.....	118
dd) Unionsrechtliche Tendenz: Progression statt Reaktion .....	118
ee) Wertewandel .....	119
ff) Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG .....	120
gg) Rechtliche Unsicherheiten bei Regelungen auf Landesebene.....	120
hh) Zwischenfazit .....	123
b) Hürden.....	124
aa) Keine Unvereinbarkeit mit System des Individual- rechtsschutzes .....	124
bb) Öffentliches Interesse .....	125
cc) Kein Effizienzverlust.....	127
(1) Keine Verlängerung der Verfahren .....	127
(2) Klageflut? .....	128
(a) Hoher Ressourcenaufwand .....	129
(b) Präzedenzfälle .....	130
(c) Vergleich mit anderen Verbandsklagen .....	130
(aa) Landestierschutzverbandsklagen.....	130
(bb) Umwelt- und Naturschutzverbandsklagen.....	131
(cc) Internationale Erfahrungen .....	132
(d) Zwischenfazit .....	133
dd) Demokratische Legitimation der Verbände .....	134

ee) Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip.....	137
ff) Demokratische Legitimation der Verwaltungsgerichte .....	139
gg) Zwischenfazit.....	140
c) Fazit.....	140
6. Gesetzliche Ausgestaltung .....	141
a) Modifizierung des Prozessrechts? .....	142
aa) Kontrolltiefe.....	142
bb) Kontrollumfang .....	143
cc) Sonderprozessrecht?.....	144
b) Verortung der Verbandsklage .....	145
c) Anerkennung der Verbände .....	147
d) Umfang.....	147
7. Fazit.....	149
<i>III. Tierschutzverbandsklage auf Unionsebene .....</i>	<i>149</i>
1. Keine Verpflichtung aufgrund des Umweltrechts.....	150
2. Regelungskompetenz .....	151
a) Dezentrale Vollzugskontrolle.....	151
b) Materiell-rechtliche Kompetenznorm.....	151
aa) Art. 13 AEUV .....	152
bb) Art. 43 Abs. 2 AEUV .....	153
(1) Anwendungsbereich.....	153
(2) Bestehende Sekundärakte.....	153
(3) Tierschutz .....	154
cc) Art. 192 AEUV .....	154
dd) Art. 114 AEUV .....	156
(1) Anwendungsbereich.....	156
(2) Bestehende Sekundärakte.....	158
(3) Tierschutz .....	158
ee) Zwischenfazit.....	160
c) Ausgestaltung der Regelung .....	161
3. Fazit.....	162
<i>IV. Objektives Rechtsschutzverfahren .....</i>	<i>163</i>
1. Grundsätzliches.....	164
a) Die zwei Systementscheidungen .....	164
aa) Deutsches System.....	164
(1) Grundsatzentscheidung .....	164
(2) Unionsrechtlicher Einfluss .....	166
bb) Französisches System.....	168
(1) Intérêt pour agir .....	168
(2) Conseil d'État .....	169

(3) Stellung des Bürgers .....	170
(4) Umfang der Überprüfung .....	171
(5) Verbandsklagen im Lichte des Systems objektiven Rechtsschutzes .....	171
cc) Vergleich .....	172
b) Perspektive der Mitgliedstaaten .....	173
aa) EuGH .....	173
bb) Italien .....	175
cc) Schweden .....	176
dd) Spanien .....	176
ee) Niederlande .....	176
ff) Großbritannien .....	177
gg) Polen .....	178
hh) Die Schweiz .....	178
ii) Dänemark .....	178
jj) Zwischenfazit .....	178
c) Zwischenfazit .....	179
2. „Trend“ zur Interessentenklage? .....	179
a) Spill-Over-Effekt und Vermeidung von Sonderdogmatiken .....	180
b) Gewandelte Stellung des Bürgers .....	180
c) Unionsrecht .....	181
d) Zwischenfazit .....	182
3. Fazit .....	182
 <i>V. Prokuratorische Rechte</i> .....	184
 <i>VI. Relationaler Ansatz</i> .....	186
 <i>VII. Konkurrentenklagen</i> .....	188
1. Keine Anwendbarkeit des UWG .....	188
a) § 3a UWG .....	188
b) BGH-Entscheidung „Legehennenhaltung“ .....	189
c) BGH-Entscheidung „Abgasemissionen“ .....	190
d) Anwendung auf das Tierschutzrecht .....	191
2. Konkurrentenklage de lege ferenda .....	193
 <i>VIII. Global Animal Law</i> .....	194
 <i>IX. Alternative Instrumente</i> .....	196
1. Gewährung von mehr Personal- und Sachressourcen .....	196
2. Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen .....	197
3. Tierschutzbeauftragter .....	198



a) Tierschutzbeauftragter, § 10 TierSchG .....	198
b) Landestierschutzbeauftragter .....	199
c) Zwischenfazit .....	199
4. Tierrechtskommissionen .....	200
a) Tierversuchskommission, § 15 TierSchG.....	200
b) Tierschutzkommission, § 16b TierSchG .....	201
c) Zwischenfazit .....	201
5. Tierschutzombudsperson.....	202
6. Sonstige Instrumente.....	203
7. Fazit.....	204
<i>X. Abschließende Gegenüberstellung.....</i>	<i>204</i>
1. Konzept der Rechtsfähigkeit .....	205
2. Tierschutzverbandsklage .....	207
<i>XI. Fazit .....</i>	<i>209</i>
<b>D. Strategische Prozessführung im Bereich des Tierschutzrechts.....</b>	<b>211</b>
<i>I. Strategische Prozessführung .....</i>	<i>212</i>
1. Zum Phänomen der strategischen Prozessführung.....	212
a) Begriff .....	212
aa) Definitionsversuch .....	213
bb) Strategie .....	214
b) Ursprünge und Verbreitung .....	215
c) Akteure.....	217
d) Bereiche.....	218
e) Rahmenbedingungen .....	218
2. Rechtsprechungsänderung.....	219
a) Dynamik des Rechts .....	219
b) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	220
c) Rolle der Wissenschaft .....	221
d) Bewusstseinswandel hinsichtlich der Nutztierhaltung.....	222
3. Rolle der Gerichte .....	224
a) Judikative vs. Legislative.....	224
b) Richterrecht .....	225
c) Sonderrolle des Bundesverfassungsgerichts.....	227
d) Gefahr für den Verfassungsstaat? .....	229
aa) Individualrechtsschutz.....	230
bb) Rechte Dritter.....	231

cc) System der Gewaltenteilung .....	231
4. Legitimität strategischer Prozessführung .....	233
a) Direkte Effekte .....	233
b) Indirekte Effekte .....	235
aa) Externe Effekte .....	236
(1) Sensibilisierung .....	236
(2) Mediale Aufmerksamkeit .....	237
(3) Hebelwirkung .....	237
(4) Zwischenfazit .....	238
bb) Interne Effekte .....	238
cc) Winning through Losing .....	238
(1) Interne Effekte .....	239
(2) Externe Effekte .....	239
(3) Zwischenfazit .....	240
dd) Fazit .....	241
c) Hürden .....	241
aa) Entpolitisierung .....	242
bb) Faktor Zeit .....	242
cc) Rolle der Mandanten .....	243
dd) Ressourcenmangel .....	243
ee) Demobilisierung .....	244
ff) Backlash .....	244
d) Fazit .....	245
<i>II. Fallprofile</i> .....	246
1. Fallauswahl .....	247
2. Deutsche Tierrechtsfälle .....	247
a) Die „Robbenklage“ .....	247
aa) Der Hintergrund .....	248
bb) Die Argumentation .....	249
cc) Die Entscheidung .....	249
dd) Ausblick .....	250
b) „Ferkel vor dem Bundesverfassungsgericht“ .....	251
aa) Der Hintergrund .....	252
bb) Die Argumentation .....	253
cc) Ausblick .....	255
c) Das „Schächt-Urteil“ .....	255
3. Tierrechtsfälle im Ausland .....	256
a) Ein Blick in andere Rechtsordnungen .....	257
aa) Ecuador und Bolivien .....	257
bb) Neuseeland .....	258
cc) Weitere Legislativakte .....	259

b) Klagen in Lateinamerika.....	260
aa) Brasilien.....	260
bb) Argentinien .....	261
(1) Sandra.....	261
(a) Die Entscheidung .....	262
(b) Rechtliche Bewertung.....	262
(c) Ausblick .....	263
(2) Cecilia .....	264
(a) Die Entscheidung .....	264
(b) Rechtliche Bewertung.....	264
(c) Ausblick .....	265
cc) Kolumbien .....	265
(1) Die Entscheidung.....	266
(2) Rechtliche Bewertung.....	266
(3) Ausblick .....	268
dd) Ecuador.....	269
(1) Die Entscheidung.....	269
(2) Rechtliche Bewertung.....	269
(3) Ausblick .....	270
c) Japan .....	270
d) Israel.....	271
e) Österreich .....	272
aa) Entscheidungen .....	272
bb) Rechtliche Bewertung .....	272
cc) Ausblick.....	274
f) Indien .....	274
aa) Exkurs: Public Interest Litigation .....	274
(1) Entstehung.....	274
(2) Charakteristika.....	275
(3) Kritik .....	276
(4) Ausblick .....	277
bb) Indische Rechtsprechung.....	277
cc) Nagaraja.....	279
(1) Die Entscheidung.....	279
(2) Rechtliche Bewertung.....	279
(3) Ausblick .....	280
g) Pakistan .....	281
h) Kanada .....	282
aa) Die Entscheidung .....	282
bb) Rechtliche Bewertung .....	283
cc) Ausblick.....	284
i) USA.....	284
aa) Rechtslage in den USA.....	285

(1) Animal Welfare Act.....	285
(2) Administrative Procedure Act.....	286
(3) Standing.....	286
(a) Constitutional Standing .....	286
(b) Prudential Standing .....	287
(c) Fallauswahl .....	287
(aa) Palila v. Dept of Land and Natural Resources .....	287
(bb) Hawaiian Crow v. Lujan.....	288
(cc) Citizens to End Animal Suffering & Exploitation v. New England Aquarium .....	288
(dd) Cetacean Community v. Bush.....	288
(ee) Fazit .....	289
(4) Citizen Suits.....	289
bb) Sierra Club v. Morton.....	290
cc) NhRP .....	290
(1) Strategie.....	290
(a) Arbeitsgruppen .....	291
(b) Vorgehen vor Gericht .....	291
(aa) Common Law .....	291
(bb) Habeas-Corpus-Antrag .....	292
(cc) Amicus-Curiae-Briefe .....	293
(dd) Auswahl der Jurisdiktion .....	293
(c) Vorgehen abseits des Gerichts .....	294
(d) Evaluation .....	294
(e) Zwischenfazit .....	294
(2) Tommy, Kiko, Herkules und Leo .....	294
(a) Tommy .....	295
(aa) Die Entscheidung .....	295
(bb) Rechtliche Bewertung.....	295
(b) Kiko .....	298
(aa) Die Entscheidung .....	298
(bb) Rechtliche Bewertung.....	298
(c) Hercules und Leo.....	299
(aa) Die Entscheidung .....	299
(bb) Rechtliche Bewertung.....	299
(d) Zwischenfazit .....	301
(3) Happy .....	301
(a) Die Entscheidung .....	301
(b) Rechtliche Bewertung.....	302
(4) Beulah, Minnie und Karen .....	303
(a) Die Entscheidung .....	303
(b) Rechtliche Bewertung.....	303
(5) Zwischenfazit.....	304

dd) PETA .....	306
(1) Tilikum .....	306
(a) Die Entscheidung .....	307
(b) Rechtliche Bewertung.....	307
(c) Ausblick .....	307
(2) Naruto.....	309
(a) Die Entscheidung .....	309
(b) Rechtliche Bewertung.....	309
(c) Ausblick .....	310
(3) Kritik .....	311
ee) ALDF .....	311
ff) Fazit .....	313
<i>III. Analyse der Prozesse .....</i>	<i>313</i>
1. Fallaufkommen .....	313
2. Argumentationsstränge.....	315
a) Klägerischer Vortrag .....	315
b) Gerichtliche Rezeption .....	316
3. Echte Rechte? .....	317
4. Echter Erfolg? .....	318
5. Erfolgsfaktoren .....	319
a) Klägerpool.....	319
b) Common Law? .....	320
c) Sondervotum .....	321
d) Habeas-Corpus-Antrag .....	321
6. Progression .....	322
7. Risiko.....	322
8. Fazit.....	323
<i>IV. Chancen und Herausforderungen .....</i>	<i>324</i>
1. Chancen .....	324
a) Foren und Rechtsmittel.....	324
b) Strategie .....	325
aa) Tierschutz vs. Tierrecht.....	325
bb) Argumentationsstränge.....	326
cc) Wahl des Zeitpunkts.....	327
dd) Narrative Strategien.....	328
ee) Zwischenfazit.....	328
2. Herausforderungen.....	329
a) Rechtliche Rahmenbedingungen.....	329
b) Rolle der Judikative .....	329
c) Backlash und Ressourcen .....	330

3. Fazit.....	330
<i>V. Fazit.....</i>	<i>332</i>
E. Ausblick.....	333
F. Zusammenfassung .....	335
Literaturverzeichnis.....	345
Sachregister.....	379



## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
Aarhus-Konvention	Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
ABGB	Allgemeines Gesetzbuch der Republik Österreich
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
ACLU	American Civil Liberties Union
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFADA	Asociación de Funcionarios y Abogados por los Derechos de los Animales
AG	Amtsgericht
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
AH-Drs.	Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin
AJIL	American Journal of International Law (Zeitschrift)
AK	Aarhus-Konvention
AKN	Aktionskonferenz Nordsee
AktG	Aktiengesetz
ALDF	Animal Legal Defense Fund
ALTEX	Alternatives to Animal Experimentation (Zeitschrift)
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
APA	Administrative Procedure Act
API	Animal Protection Index
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
AVR	Archiv des Völkerrechts (Zeitschrift)
AWA	Animal Welfare Act
BadWürttPolG	Polizeigesetz Baden-Württemberg
BadWüVerf	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
BAnz.	Bundesanzeiger
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBU	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
BBV	Bayerischer Bauernverband



BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
BerlVerf	Verfassung von Berlin
Beschl.	Beschluss
BG	Bezirksgericht (Österreich)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGG	Bundesgerichtsgesetz (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BlnTSVKG	Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchGNeuregG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften
BpflV	Bundespflegesatzverordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BrbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BremNatSchG	Bremisches Naturschutzgesetz
BremVerf	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BT-Plen.-Prot.	Bundestagplenarprotokoll
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BV	Bayerische Verfassung, Schweizerische Verfassung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
CC	Civil Code
CCR	Center for Constitutional Rights
CELDF	Community Environmental Legal Defense Fund
cl.	clause
C.F.R.	Code of Federal Regulations
COM	Kommissionsdokument
CPLR	Civil Practice Law and Rules
ders.	derselbe
dies.	dieselbe

DJT	Deutscher Juristentag e. V.
DNR	Deutscher Naturschutzring
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVG	Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V.
DVP	Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights e.V.
ECHR	European Court of Human Rights (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; zugleich englischsprachige Abkürzung der amtlichen Sammlung)
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einf	Einführung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERA Forum	Journal of the Academy of European Law (Zeitschrift)
ESA	Endangered Species Act
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
Fed. R. Civ. P	Federal Rules of Civil Procedure
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GAP	Great Ape Project
GBL	Gesetzblatt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GerS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
GesVSV	Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz
GFF	Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRC	EU-Grundrechtecharta
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt

GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HHVO	Hennenhaltungsverordnung
hM	Herrschende Meinung
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbTierSchVKG	Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz
HSEG	Hohe-See-Einbringungsgesetz
HWO	Handwerksordnung
IE-RL	Industrie-Emissions-Richtlinie
IsrSC	Israelischer Supreme Court
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JEEPL	Journal for European Environmental and Planning Law (Zeitschrift)
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG	Kommanditgesellschaft
KHEntgG	Krankenhausesentgeltgesetz
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KOM	Kommissionsdokument
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
LEAD Journal	Law, Environment and Development Journal (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
LSAVerf	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LT	Landtag
LT-Drs.	Drucksache des Landtages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MPIL	Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
MüKo	Münchener Kommentar
MVVerf	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
NAACP	National Association for the Advancement of Colored People
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin
NatSchG BW	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
NdsMitwKlagrech	Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen (Niedersachsen)
TSchOG	
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NdsVerf	Niedersächsische Verfassung
NhRP	Nonhuman Rights Project
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-Beil	Neue Juristische Wochenschrift – Beilage (Zeitschrift)

NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (Zeitschrift)
NRW Verf	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NUJS	West Bengal National University of Juridical Sciences
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PCA	Prevention to Cruelty of Animals Act (Indien)
PETA	People for the Ethical Treatment of Animals
PIL	Public Interest Litigation
RD <i>i</i>	Recht Digital (Zeitschrift)
RhPfVerf	Verfassung für Rheinland-Pfalz
Rio-Erklärung	Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
RW	Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
SaarVerf	Verfassung des Saarlandes
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SchLHTierSVbKIG	Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht (Schleswig-Holstein)
sec.	Section
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SHVerf	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
Slg.	Sammlung
SMU	Southern Methodist University
SR	Sachenrecht (Liechtenstein)
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
stRspr	Ständige Rechtsprechung
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchGNeuregG	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes
TierSchHundeV	Tierschutz-Hundeverordnung
TierSchLMVG	Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (Rheinland-Pfalz)

TierSchMVG	Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (Baden-Württemberg)
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierschutzVMG NRW	Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine (NRW)
TierSchVersV	Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren
TSchG	Tierschutzgesetz der Republik Österreich
TSVbkIG	Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Bremen)
TSVKG	Gesetz über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände Saarland)
U.S.C.	United States Code
UCLA	University of California
UGB-KomE	Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
UIG	Umweltinformationsgesetz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UN	United Nations
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
USC	University of Southern California
USDA	Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
verb.	verbunden
VerfBlog	Verfassungsblog
VersuchstiermeldeV	Versuchstiermeldeverordnung
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
vfa	Verband Forschender Arzneimittelhersteller
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VgT	Verein gegen Tierfabriken
VO	Verordnung
Vorb	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsroundschau (Zeitschrift)
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Schweiz)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

WWF	World Wide Fund For Nature
ZfP	Zeitschrift für Politik (Zeitschrift)
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie (Zeitschrift)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZIAs	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Zeitschrift)
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPol	Zeitschrift für Politikwissenschaft (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZRph	Zeitschrift für Rechtsphilosophie (Zeitschrift)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)
ZZP	Zeitschrift für den Zivilprozess (Zeitschrift)



## A. Einleitung

Das deutsche Rechtsschutzsystem wurde einst von EuGH-Generalanwältin *Sharpston* mit einem Ferrari verglichen, dessen Türen im Umweltrecht verschlossen bleiben, weil mangels eines subjektiven Rechts weder der Einzelne noch nichtstaatliche Umweltorganisationen klagebefugt sind.<sup>1</sup> Während der EuGH Umweltschutzverbänden mittlerweile einen Schlüssel gab, steht man im Tierschutzrecht weiter vor verschlossenen Türen. Die Türen des §42 Abs. 2 VwGO lassen sich nicht öffnen, soweit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird. Dem deutschen System wird bescheinigt, dass ihm die Antennen fehlen, um die „mit der Eröffnung gerichtlichen Rechtsschutzes verbundene demokratispezifische Ventil- und Kompensationsfunktion“ zu erfüllen.<sup>2</sup> Die Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V. versuchte am 19. November 2019 dennoch, einen Fuß in die Tür zu bekommen. Sie erhob Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Besonderheit: Als Beschwerdeführer zu 1) wurden Ferkel aufgeführt, die von PETA Deutschland e.V. vertreten wurden. Die – augenscheinliche – Absurdität der Verfassungsbeschwerde gab Anlass zur vorliegenden Untersuchung. Wozu Verfassungsbeschwerde erheben bei offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten?

Das Erheben der Verfassungsbeschwerde verdeutlicht das Grunddilemma des deutschen Tierschutzrechts. Während das deutsche Tierschutzrecht aus materiell-rechtlicher Perspektive durchaus hohe Standards setzt,<sup>3</sup> trübt sich der Blick bei genauerer Betrachtung und es zeigt sich ein strukturimmanentes Implementationsdefizit. Der Grund hierfür liegt in der deutschen Entscheidung für das System des subjektiven Rechtsschutzes. Nach §42 Abs. 2 VwGO kann nur klagen, wer durch einen Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt ist. Und dort ist des Pudels Kern: Normen des Tierschutzgesetzes stellen nach derzeitiger Auslegung keine subjektiv-öffentlichen Rechte im Sinne der Schutznormlehre dar, sondern lediglich objektives Recht. So bleibt behördliche Untätigkeit oder behördliches Fehlverhalten im Tierschutzrecht weitgehend kontrollfrei. Während

---

<sup>1</sup> Generalanwältin *Sharpston*, Schlussanträge v. 16.12.2010 – Rs. C-115/09, Slg. 2011, I 03673 Rn. 77.

<sup>2</sup> v. *Bogdandy/Huber*, in: v. *Bogdandy/Cassese/Huber* (Hrsg.), *Ius Publicum Europaeum*, Bd. 3, §42 Rn. 96.

<sup>3</sup> Vgl. *Röttgen*, BT-Plen.-Prot. 14/99, S. 9262 (B); *Exner/Heldmaier* *Forschung & Lehre* 2004, 254; *Tödtmann/Zillmann* *ZRP* 1993, 324 (325).



Tierschutzorganisationen mangels Klagebefugnis der Rechtsweg versperrt bleibt, fehlt es Tieren an der nötigen Rechtsfähigkeit. Es entsteht die paradoxe Situation, dass Belange der Tierhalter<sup>4</sup> eingeklagt werden können, Belange des Tierschutzes hingegen nicht. Damit ist lediglich ein „zu viel“ an Tierschutz, nicht jedoch ein „zu wenig“ an Tierschutz gerichtlich überprüfbar. Das deutsche subjektive Individualrechtsschutzsystem stößt im Tierschutz an seine Grenzen. Die Klagebefugnis als Prozessfilter ist im Tierschutzrecht nicht sachgerecht.

Insofern besteht eine erschreckende Diskrepanz zwischen den Zielvorstellungen des Tierschutzgesetzes und dessen Umsetzung in der Wirklichkeit. Materiell bestehende Regelungen werden entwertet. Dabei ist doch gerade die Durchsetzung Achillesferse eines jeden Gesetzes. Die Buchstaben des Gesetzes sind letztlich nur so viel wert, wie ihre gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit. Tierschutz bloß zu proklamieren kann nicht ausreichen – nicht einmal auf Verfassungsebene.

Doch nicht nur der Tierschutz leidet unter dem Durchsetzungsdefizit. Durchsetzungsdefizite stellen letztlich eine latente Beeinträchtigung des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips dar. Auch wenn sich der Tierschutz auf materiell-rechtlicher Ebene als fortschrittlich erweisen mag, sind doch alle Versprechen nur so viel wert, wie sie auch tatsächlich eingelöst werden. Es stellt sich die grundlegende Frage, welches Interesse ein demokratischer Rechtsstaat daran hat, eine objektiv rechtswidrige Maßnahme aufrechtzuerhalten, nur weil sie mangels subjektiver Rechtsverletzung nicht aufhebbar ist. Aus rechtsstaatlicher Perspektive erscheint es nicht unbedenklich, Verstöße gegen Rechtsnormen ohne gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit zu belassen. Nimmt der Rechtsstaat einen massenhaften Verstoß in Kauf und überlässt die Einhaltung dem Ermessen der Adressaten, verliert er seinen Anspruch auf Rechtsdurchsetzung – eine Praxis, die sich nicht nur rechtsstaatlichen, sondern auch demokratietheoretischen Einwänden ausgesetzt sieht.

Die im Bereich des Tierschutzes aufgeworfenen Fragen betreffen letztlich auch grundlegende Fragen in unserer Gesellschaft: Wer ist berechtigt, Zugang zu den Gerichten zu erhalten?

## I. Forschungsziel

Soweit wir unserem eigenen Anspruch auch tatsächlich gerecht werden wollen, ist ein umfassender und leistungsfähiger Rechtsschutz zu gewährleisten. Es ist der Erlass neuer Rechtsvorschriften erforderlich. Ohne Möglichkeit der Durchsetzung könnte man die Tierschutzgesetzgebung leicht als Scheinmaßnahmen abtun, um unser kollektives Gewissen zu beruhigen. Art. 20a GG verkommt an-

---

<sup>4</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch selbstredend immer alle Geschlechter.

sonsten zum tierschutzpolitischen Alibi. Die vorliegende Dissertation soll Aufschluss darüber geben, wie sich das strukturelle Implementationsdefizit im Tierschutzrecht verringern lässt. Die Perspektive ist bewusst weit gefasst. Die Arbeit soll zur Verständnisschärfung beitragen und das Thema im Hinblick auf das strukturelle Implementationsdefizit ausleuchten. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei zwei Fragen: Welche Möglichkeiten und Instrumente kommen zur Lösung des Problems in Betracht? Besteht eine begründete Hoffnung, diese – auch ohne Initiative durch die Legislative – über die Sphäre der Judikative umzusetzen? Die Arbeit verfolgt damit im Wesentlichen zwei Ziele:

Zum einen soll eine Bandbreite an Instrumenten aufgezeigt werden, mit denen dem Problem des strukturellen Durchsetzungsdefizit begegnet werden kann. Dabei soll auf die klassischerweise vorgeschlagenen Instrumente der tierlichen Rechtspersönlichkeit und der Verbandsklage eingegangen werden. Daneben erscheinen auch bislang im Tierschutzrecht noch nicht diskutierte Instrumente wie die Einführung einer Konkurrentenklage interessant. Im Hinblick auf die einfachere politische Realisierbarkeit zeigt sich das Instrument der Verbandsklage als taugliches Mittel zur Lösung des Problems, ohne dadurch den Weg zur tierlichen Rechtspersönlichkeit auszuschließen.

Zum anderen soll das Instrument der strategischen Prozessführung beleuchtet werden. International und national wird versucht, mittels strategischer Prozesse ein besseres Tierschutzrecht zu erreichen. Bei rechtspolitischen Gestaltungsansprüchen wird Zuflucht zur Judikative gesucht. Anhand einer Darstellung der bislang vorgebrachten Fälle wird analysiert, ob dies sinnvoll erscheint. Dabei stellt sich stets die Frage, ob die in den Fällen thematisierten Rechtsprinzipien übertragbar sind oder aber auf dem jeweiligen Rechtskontext basieren. Es zeigt sich, dass nur in wenigen Fällen zusprechende gerichtliche Entscheidungen ergehen. Die Prozesse tragen jedoch zu einer erheblichen Medienpräsenz des Themas bei und so indirekt zu wichtigen Fortschritten im Bereich des Tierschutzrechts. Zwar war der Großteil der Fälle vor Gericht erfolglos, sie trugen jedoch zu einer breiten Akzeptanz der Idee der tierlichen Rechtspersönlichkeit bei – so kann ihnen gewissermaßen trotz gerichtlichen Niederlagen ein Erfolg zugeschrieben werden. Und so verliert auch die durch die Ferkel eingelegte Verfassungsbeschwerde an ihrer vermeintlichen Absurdität.

## II. Relevanz der Forschungsfrage

Der Tierschutz steckt historisch gesehen noch in den Kinderschuhen. Das Thema Tierschutzrecht findet auf internationaler Ebene zwar vermehrt Beachtung, national gibt es bislang jedoch lediglich eine überschaubare Anzahl an Forschungsarbeiten dazu. Während das Thema philosophisch bereits eingehend bearbeitet wurde, ist dies auf rechtlicher Ebene bislang unterblieben. Das Vertreten von tierlichen Interessen wird bereits als vielleicht nächste große Bewegung für sozi-

ale Gerechtigkeit bezeichnet.<sup>5</sup> Diese entzieht sich in der deutschen Wissenschaft bisher tiefergehender Betrachtung. Die bisherigen Arbeiten fokussieren sich zu meist auf spezifische Fragestellungen, ohne auf die Implementationsperspektive einzugehen. Eine vergleichende Analyse der Lösungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Realisierbarkeit erscheint zweckmäßig. Auch ergibt sich der Eindruck, dass mehr Parallelen zum Umweltrecht gezogen werden können, da das Rad im Tierschutzrecht nicht neu erfunden werden muss. Sinnvoll erscheint eine verstärkte Beachtung des Zusammenhangs zwischen Umweltschutz und Tierschutz und entsprechender Synergien beider Bereiche. Auch die internationale Perspektive auf das Thema wird in der deutschen Wissenschaft bislang wenig beleuchtet. Das Feld der strategischen Prozessführung schließlich wurde im Hinblick auf das Tierschutzrecht aus nationaler Perspektive bislang kaum untersucht.

---

<sup>5</sup> *Weisbrot*, in: Australian Law Reform Commission (Hrsg.), Reform 91, 2; *White*, in: Australian Law Reform Commission (Hrsg.), Reform 91, 51. Abrufbar unter <https://www.alrc.gov.au/wp-content/uploads/2009/11/Reform-91.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.03.2024).

## B. Vorüberlegungen

Ausgangspunkt soll eine kurze Bestandsaufnahme des geltenden Tierschutzrechts sein. Der Fokus liegt dabei auf Vorschriften, die das einzelne Tier schützen. Der Unterschied zum Artenschutz besteht darin, dass der Tierschutz das Wohlergehen des einzelnen Tieres, der Artenschutz hingegen ganze Tier- und Pflanzenpopulationen vor Ausrottung schützt.<sup>1</sup> Nach einer Bestandsaufnahme werden die sich derzeit ergebenden Probleme dargestellt.

### I. Darstellung der gegenwärtigen Lage – Ein Überblick

In nationalen und internationalen Gesetzen und Verordnungen gibt es eine Vielzahl an Regelungen, die Tiere schützen sollen. Vom Tierschutzrecht sind sämtliche Normen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens, ihrer Würde, ihres Lebens sowie ihrer Unversehrtheit umfasst. Dies umfasst Normen des öffentlichen Rechts sowie des Straf- und Zivilrechts.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> *Bergmann*, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, „Tierschutz in der EU“, S. 921.

<sup>2</sup> Vgl. *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Gesetzlicher Tierschutz, S. 70.

## 1. TierSchG

Am 24. Juli 1972 wurde vom Bundestag das Tierschutzgesetz beschlossen.<sup>3</sup> Das deutsche Tierschutzgesetz gilt als eines der weitreichendsten weltweit.<sup>4</sup> Es unterliegt dabei einem stetigen Wandel.<sup>5</sup>

Das Tierschutzgesetz versteht den Tierschutz als pathozentrisch.<sup>6</sup> Nach § 1 S. 1 TierSchG ist es zu dem Zweck erlassen worden „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“. Zweck des Tierschutzgesetzes ist in Deutschland also der Schutz des Tieres um seiner selbst willen.<sup>7</sup> Tierschutz wird nicht damit begründet, dass Tierquälerei schützenswerte Interessen des Menschen verletzen würde, sondern der Schutz des Tieres selbst wird in den Vordergrund gestellt (sog. ethisch ausgerichteter Tierschutz). Aus internationaler Sicht ist der ethische Tierschutz erstmals in Deutschland implementiert worden.<sup>8</sup> Die Stellung der Tiere als Mitgeschöpfe wurde im Rahmen des Änderungsgesetzes vom 12. August 1986 rechtlich verankert. Dies verstärkte die ethische Ausrichtung des Tierschutzgesetzes. Begründung des Änderungsgesetzes war, dass sich die Zielvorstellungen des Gesetzgebers hinsichtlich des ethisch begründeten Tierschutzes nicht in vollem Umfang verwirklicht haben.<sup>9</sup> In diesem Zuge wurden auch die Verordnungsermächtigung

<sup>3</sup> BGBl. I S. 1277. Seit den 1960er Jahren wurde von der Öffentlichkeit ein neues bundeseinheitliches Tierschutzgesetz gefordert, vgl. *Caspar DÖV* 2008, 145 (149). Zur Entstehung des Tierschutzgesetzes vgl. beispielsweise *Erbel DVBl.* 1986, 1235 (1245); *Hirtl/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG*, Einl Rn. 5 ff.

<sup>4</sup> *Röttgen, BT-Plen.-Prot.* 14/99, S. 9262 (A); *Exner/Heldmaier Forschung & Lehre* 2004, 254; *Tödtmann/Zillmann ZRP* 1993, 324 (325), vgl. auch *Kloepfer/Rossi JZ* 1998, 369 (371). Teilweise wird das deutsche Tierschutzgesetz lediglich als durchschnittlich bewertet, da es sich auf Ebene anderer West- und nordeuropäischen Länder befindet. Im Vergleich zur Schweiz und zu Schweden seien die Bestimmungen weniger umfassend und weniger streng, *Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten*, 2015, S. 106. Der Animal Protection Index (API) bewertet 50 Staaten nach ihrer Tierschutzpolitik und -gesetzgebung, vgl. <https://api.worldanimalprotection.org/> (zuletzt abgerufen am 06.03.2024). Deutschland bewegt sich danach im Mittelfeld, vgl. <https://api.worldanimalprotection.org/country/germany> (zuletzt abgerufen am 06.03.2024).

<sup>5</sup> *Lorz/Metzger, TierSchG*, Einf Rn. 49.

<sup>6</sup> BVerfG, Urt. v. 06.07.1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1 (5); Entwurf der Bundesregierung für ein Tierschutzgesetz v. 07.09.1971, BT-Drs. 6/2559, S. 9. Tierschutznormen als pädagogische Normen für das menschliche Zusammenleben zu qualifizieren (vgl. *Schlitt, Umweltethik*, S. 97) geht daran vorbei. So mag das für den US-amerikanischen Animal Welfare Act (AWA) gelten. Das deutsche Tierschutzgesetz schützt jedoch das Tier gerade um seiner selbst willen.

<sup>7</sup> Der US-amerikanische AWA ist anthropozentrisch ausgestaltet. Maßgeblich für die Schutzbedürftigkeit ist nicht das Tier selbst, sondern der Nutzen des Tieres.

<sup>8</sup> *Lindemann/Lüdtke/Matsuzaki*, Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland, Japan und den USA, S. 3.

<sup>9</sup> Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes v. 10.04.1985, BT-Drs. 10/3158, S. 1.

für die intensive landwirtschaftliche Nutztierhaltung in § 2a TierSchG eingefügt und Tierversuche (durch die Ethikklausel und den Tierschutzbeauftragten) eingeschränkt.

Als wesentlichste Vorschriften des Tierschutzgesetzes kristallisieren sich §§ 1 S. 2, 2, 17 TierSchG heraus.<sup>10</sup> Gemäß § 1 S. 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schaden zufügen. § 2 TierSchG legt demjenigen, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, Pflichten auf. § 17 TierSchG stellt die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund (Nr. 1) oder die Zufügung von Schmerzen oder Leiden (Nr. 2) unter Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Das Tierschutzgesetz kann grob in folgende Bereiche eingeteilt werden: Grundsatzbestimmung (§ 1 TierSchG), Tierhaltergeneralklausel (§ 2 TierSchG), besondere Verbote (§ 3 TierSchG), Töten von Tieren (§ 4 TierSchG), Eingriffe an Tieren (§§ 5, 6 TierSchG), Tierversuchsrecht (§§ 7 bis 9 TierSchG), Eingriffe zu Ausbildungszwecken (§ 10 TierSchG), Tierhandel (§ 11 TierSchG), Verbringungsverbote (§ 12 TierSchG), Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes (§§ 15, 16 TierSchG) und Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 17, 18 TierSchG). Wird die Schwelle des § 17 TierSchG erreicht, ist das Verhalten strafbar. In § 18 TierSchG sind Ordnungswidrigkeitstatbestände geregelt, welche sich nach dem OWiG richten. Sowohl bei § 17 TierSchG als auch bei § 18 TierSchG kann das betroffene Tier eingezogen werden. Daneben kann ein Tierhalteverbot nach § 20 TierSchG verhängt werden, sofern eine Verurteilung wegen einer nach § 17 TierSchG rechtswidrigen Tat erfolgt.

Das Verbot des § 1 S. 2 TierSchG wird durch Pflichten in § 2 TierSchG konkretisiert, welche wiederum in Haltungsverordnungen oder in Einzelverboten des § 3 TierSchG konkretisiert werden. Auch abgesehen davon werden die Inhalte des Tierschutzgesetzes durch Rechtsverordnungen konkretisiert. Diese stammen zumeist aus der Feder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. So konkretisiert beispielsweise die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 2a TierSchG beruhende TierSchNutzTV die abstrakten Anforderungen des § 2 TierSchG. Die Verbote und Gebote (beispielsweise §§ 1 S. 2, 2, 3, 5, 6, 13 und 17 TierSchG), Ermächtigungsgrundlagen für belastende Verwaltungsakte (insbesondere § 16a TierSchG), Anzeigepflichten (beispielsweise §§ 8a, 6 Abs. 1 S. 2–5 TierSchG), Aufsicht und Überwachung (beispielsweise § 16 TierSchG) und Genehmigungsvorbehalte (§ 4a Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 3, 8, 11 TierSchG) dienen mithin dazu, die Ziele der §§ 1 und 2 TierSchG durchzusetzen.<sup>11</sup>

Tierversuche sind im fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes geregelt (§§ 7–10 TierSchG) und in der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSch-

---

<sup>10</sup> Lorz NuR 1986, 237 bezeichnet sie als Grundvorschrift über die Tierhaltung.

<sup>11</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Einf Rn. 145.

VersV).<sup>12</sup> Der Tierschutzbeauftragte nach § 10 TierSchG und die Tierversuchskommission nach § 15 Abs. 1 S. 2 TierSchG betreffen nur das Tierversuchsrecht.

Abgesehen von Gesetzen und Verordnungen wird ein großer Teil über antizipierte Sachverständigengutachten, allgemeine Haltungsempfehlungen und Leitlinien geregelt. Diesen kommt keine normative Verbindlichkeit zu. Sie werden jedoch allgemein anerkannt. Die Gutachten finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.<sup>13</sup>

### a) Vollzug und Überwachung

#### aa) Vollzug

##### (1) Zuständigkeit

Der Vollzug der deutschen Tierschutzgesetzgebung obliegt den nach dem Recht der einzelnen Länder zuständigen Behörden (§ 15 TierSchG).<sup>14</sup> Bei der Zuständigkeit nach § 15 TierSchG handelt es sich um eine eigene Verwaltungszuständigkeit im Sinne des Art. 83 GG. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit im Sinne des Art. 83, 84 Abs. 1 GG aus. Die jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten sind landesrechtlich in der Regel durch Rechtsverordnung festgelegt.<sup>15</sup> Zuständige Behörde ist regelmäßig die untere Verwaltungsbehörde, das heißt die Kreisverwaltungsbehörde oder das Landratsamt. Teil dieser Behörden ist regelmäßig das Veterinäramt, welches als Tierschutzbehörde bezeichnet wird. Weisungsbefugt sind die höhere (Regierungspräsidium/Bezirksregierung) und die oberste Tierschutzbehörde (Landesministerium/Senat).<sup>16</sup> Die Amtstierärzte sind damit in strenge Hierarchieebenen eingebunden. Mitarbeiter sind verbeamtete oder angestellte Tierärzte (Amtstierärzte), die durch nichttierärztliches Dienstpersonal unterstützt werden.<sup>17</sup> Daneben sind

<sup>12</sup> Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) v. 01.08.2013 (BGBl. I S. 3125), zuletzt geändert durch Art.1 VO zur Änderung der TierSchVersV und der VersuchstiermeldeV vom 11.08.2021 (BGBl. I S. 3570). Zu den Rechtsgrundlagen im Tierversuchsrecht m. w. N. *Groß*, Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 71 ff.

<sup>13</sup> Dazu *Lorz/Metzger*, TierSchG, Einf Rn. 89.

<sup>14</sup> Insofern ließe sich das Tierschutzrecht unter das Konzept des bürokratischen Legalismus fassen. Für die Durchsetzung sind primär staatliche Akteure wie die Veterinärbehörden zuständig. Anders ist dies beispielsweise im Umweltrecht, wo sich zunehmend Tendenzen eines kontradiktorischen Legalismus zeigen. Dabei werden öffentliche Belange insbesondere durch private Akteure eingebracht, vgl. zur Terminologie *Kagan*, Adversarial Legalism, S. 11; *Köck/Dilling* DÖV 2018, 594 (595).

<sup>15</sup> Vgl. beispielweise § 4 der bayerischen Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) v. 01.08.2017 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert d. Gesetz v. 10.05.2022 (GVBl. S. 182).

<sup>16</sup> *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 15 Rn. 1.

<sup>17</sup> *Groß*, Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 59.

auch der Zoll (§ 14 TierSchG), die Gemeinden, die Polizei als Behörde der Gefahrenabwehr und die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Die obersten Landesbehörden sind für die Landwirtschaft und die Lebensmittelsicherheit zuständig. Im Bund ist der Tierschutz dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeordnet. Vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist eine Tierschutzkommission anzuhören, vgl. § 16b Abs. 1 S. 2 TierSchG.<sup>18</sup>

## (2) Anordnungen

Nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann nach § 16a Abs. 1 S. 2 TierSchG insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG treffen (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG), Tiere dem Halter wegnehmen (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG) und Tierhaltungs- sowie Tierbetreuungsverbote aussprechen (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG). Bei einer Feststellung eines Verstoßes gegen das TierSchG besteht dabei kein Entschließungsermessen seitens der Behörde, sondern lediglich ein Auswahlermessen.<sup>19</sup> Die Behörde ist verpflichtet, auf vorliegende oder drohende Verstöße zu reagieren.<sup>20</sup> Sofern ein Unterlassen die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet, verstößt dies gegen § 17 Nr. 2b TierSchG i. V. m. § 13 StGB. Der Amtstierarzt ist Garant für Misshandlungen von Tieren in seinem Zuständigkeitsbereich.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Landes.

## bb) Überwachung

§ 16 Abs. 1 TierSchG nennt Betriebe und Einrichtungen, die einer routinemäßigen Kontrolle unterliegen. Andere Bereiche werden lediglich anlassbezogen kontrolliert.<sup>21</sup> Dies trifft beispielsweise auf die private Heimtierhaltung zu. Sofern Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt werden, hat die Behörde gemäß § 16a TierSchG zu reagieren.

---

<sup>18</sup> Nicht zu verwechseln ist diese mit der Ethikkommission nach § 15 Abs. 1 S. 2 TierSchG, die bei den Genehmigungen von Tierversuchen einzubeziehen ist.

<sup>19</sup> VG Berlin, Beschl. v. 19.02.2013 – 24 L 25.13 (juris); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 16a Rn. 5f.; *Kemper* NuR 2007, 790 (796); *Kluge*, TierSchG, § 16a TierSchG Rn. 11f.; *Lorz/Metzger*, TierSchG, § 16a TierSchG Rn. 9; *Pfohl* NuR 2009, 238 (241); *Schönfelder*, in: *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, 31 (38).

<sup>20</sup> *Groß*, Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 60; *Kemper* NuR 2007, 790 (793).

<sup>21</sup> *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, § 16 Rn. 1.



## b) Rechtsschutz

## aa) Maßgeblichkeit von subjektiv-öffentlichen Rechten

Die grundlegende Bestimmung für die Entscheidung für den Individualrechtsschutz findet sich im Grundgesetz. Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht demjenigen der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Es müssen demnach eigene Rechte gerügt werden. Eine individuelle Geltendmachung öffentlicher Interessen kommt nicht in Betracht. Dies schlägt sich im Verwaltungsrecht einfachgesetzlich in §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 S. 5 VwGO nieder.<sup>22</sup> Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg nur eröffnet, wenn der Kläger geltend macht, durch das angegriffene Verwaltungshandeln in seinen Rechten verletzt zu sein. Es ist eine Behauptung von eigenen Rechten im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO als Sachentscheidungsvoraussetzungen für verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz erforderlich. Auch § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO fordert eine Klagebefugnis hinsichtlich einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle. Zwar gilt § 42 Abs. 2 VwGO systematisch nur für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, jedoch ist er nach der Rechtsprechung auch bei der allgemeinen Leistungsklage<sup>23</sup>, der Feststellungsklage nach § 43 VwGO<sup>24</sup>, der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO<sup>25</sup>, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach §§ 80, 80a<sup>26</sup> und 123 VwGO<sup>27</sup> sowie im Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO<sup>28</sup> entsprechend anwendbar.<sup>29</sup> § 42 Abs. 2 VwGO möchte Popular- und Interessentenklagen ausschließen<sup>30</sup> und den Beklagten nicht unnötig in Anspruch nehmen.<sup>31</sup> § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VwGO ist die entsprechende Konkretisierung auf Ebene der Begründetheit.

## bb) Bestimmung von subjektiv-öffentlichen Rechten

Der Kläger muss geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.<sup>32</sup> Die Verletzung in eigenen Rechten, das heißt eines subjektiv-öffentlichen Rechts, muss

<sup>22</sup> *Wahl*, in: Schoch/Schneider, Vorb § 42 Abs. 2 VwGO Rn. 1.

<sup>23</sup> BVerwG, Urt. v. 28.10.1970 – VI C 48.68, BVerwGE 36, 192 (199).

<sup>24</sup> StRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 26.01.1996 – 8 C 19/94, BVerwGE 100, 262 (271).

<sup>25</sup> BVerwG, Urt. v. 23.03.1982 – 1 C 157.79, BVerwGE 65, 167 (170 f.).

<sup>26</sup> BVerwG, Beschl. v. 02.08.1994 – 7 VR 3.94, BVerwG NVwZ 1994, 1000 (1001).

<sup>27</sup> BVerwG, Beschl. v. 21.01.1994 – 7 VR 12.93, BVerwG NVwZ 1994, 370.

<sup>28</sup> BVerwG, Urt. v. 18.05.1982 – 7 C 42.80, BVerwGE 65, 313 (318) = NVwZ 1983, 32.

<sup>29</sup> Vgl. insgesamt auch *Gluding*, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, S. 304 m. w. N.

<sup>30</sup> BVerwG, Urt. v. 05.09.2013 – 7 C 21.12, BVerwGE 147, 312 (315); *Baumgartner*, Die Klagebefugnis nach deutschem Recht, S. 15; *Caspar DÖV* 2008, 145 (147); *Guckelberger*, Deutsches Verwaltungsprozessrecht, S. 45; *Scharl*, Die Schutznormtheorie, S. 26; *Sodan*, in: *ders./Ziekow*, § 42 VwGO Rn. 365; *Wahl/Schütz*, in: Schoch/Schneider, § 42 Abs. 2 VwGO Rn. 7.

<sup>31</sup> *Ehlers VerwArch* 1993, 139 (144) m. w. N.

<sup>32</sup> *Hüttenbrink*, in: *Kuhla/ders.*, Der Verwaltungsprozess, Rn. 62 ff.

# Sachregister

- Agrarpolitik 153 f., 160  
Amicus-Curiae-Brief 293  
Animal Rights 46  
Ansatz, relationaler 186–188  
Anthropozentrismus 6, 47 f.  
Art. 20a GG 13, 24 f., 53, 102–112  
Artenschutz 5, 14  
Artikulationsfähigkeit 60, 208
- Backlash 244, 304, 322, 329 f.  
Bewusstseinswandel 222, 265, 292, 315  
Bundestierschutzverbandsklage 76–149,  
  *siehe auch* Tierschutzverbandsklage;  
  Verbandsklage
- Common Law 291, 320 f.
- Demokratieprinzip 2, 114 f.  
Denkmalschutzrecht 16, 82  
Durchsetzungsdefizit 1–2, 31  
– administratives 31  
– verwaltungsgerichtliches 37 f.
- Ecuador 257, 269 f.
- Gewaltenteilung  
– Strategische Prozessführung 224, 231  
– Verbandsklage 137, 139  
Global Animal Law 194–196
- Habeas-Corpus-Antrag 260, 292, 321
- Implementationsdefizit *siehe* Durchsetzungsdefizit  
Individualrechtsschutz 10, 120, 124, 164–166  
Interessenswahrnehmungsfähigkeit 59 f.  
Interessentenklage 164, 167 f., 179
- Judge Shopping 293 f.  
Juristische Person 58, 61–64, 72 f.  
– Strategische Prozessführung 249, 253, 293, 311, 326  
– Erst-Recht-Schluss 64
- Klagebefugnis 10–12, 33, 209, 300, 316  
Klageflut 128, 133  
Konkurrentenklage 188–194  
– *de lege ferenda* 193  
– UWG 188–192
- Landesrecht 14  
Lehre vom personalen Substrat 61  
Luftreinhalteplanentscheidung 184 f.
- Marginal-Case-Argument 57, 315, 326  
Menschenwürde 53, 66
- Naturrecht 50 f.  
Naturschutzrecht 81, 89, 131, 209  
NhRP *siehe* Nonhuman Rights Project  
Nonhuman Rights Project 290  
Normenkontrolle, abstrakte 26, 110 f., 325
- Öffentliches Interesse 125–127, 206
- Pathozentrismus 6, 47 f., 52  
PETA 251–255, 306–311  
Präzedenzfall 130, 300, 304, 317, 320  
Prokuratorische Rechte 184–186, 205  
Prozessführung, Strategische *siehe* Strategische Prozessführung  
Prozessstandschaft 75 f.  
Public Interest Litigation 216, 274–277
- Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen 197 f.  
Rechtsfähigkeit, tierliche 45, 51, 67

- Ausgestaltung 68
- Rechtea Auswahl 71 f.
- Teilrechtsfähigkeit 68, 70, 72 f., 75 f., 220 f.
- Rechtspersönlichkeit 61
- Rechtspositivismus 50 f.
- Rechtsschutzsystem 10–12, 163
  - EU-Mitgliedsstaaten 173–178
  - objektives 163, 168–172
  - subjektives 1 f., 164–166
- Rechtsstaatsprinzip 2, 114 f., 274, 316
- Rechtsverordnung 21–27
- Richterrecht 225
- Robbenklage 247–251, 319
  
- Schächt-Urteil 222, 255 f.
- Schutznormtheorie 10–12, 149, 166, 179, 186
- Semantik 317
- Speziesismus 49 f.
- Staatszielbestimmung 13, 53
  - Adressaten 103
  - Inhalt 103
  - Justiziabilität 110 f.
  - Tierschutz 101–112
  - Untermaßverbot 107–109
- Stellvertretung 74–76
- Strafrecht 16, 39–43, 64 f.
- Strategic Litigation *siehe* Strategische Prozessführung
- Strategische Prozessführung 211–332
  - Akteur 217
  - Backlash 244, 304, 330
  - Begriff 212–215
  - Direkte Effekte 233–235
  - Einwände 229–233
  - Gewaltenteilungssystem 224, 231
  - Indirekte Effekte 235–241
  - Legitimität 233–246
  - Nonhuman Rights Project 290
  - PETA 251–255, 306–311
  - Phänomen 212–219
  - Rechtssprechungsänderung 219–224
  - Rechtsstaatsprinzip 274, 316
  - Richterrecht 225 f.
  - Robbenklage 247–251, 319
  - Winning Through Losing 238
- Symmetriethese 56–59, 304, 316
  
- Teilrechtsfähigkeit 68, 70, 72 f., 75 f., 220 f.
- Tierrechte *siehe* Rechtsfähigkeit
- Tierrechtskommission 200
- Tierschutz
  - ethischer *siehe* Pathozentrismus
  - pathozentrischer *siehe* Pathozentrismus
- Tierschutzbeauftragter 37, 198
- Tierschutzgesetz 6–12
- Tierschutzkommission 37
- Tierschutzombudsperson 202
- Tierschutzrecht 5
- Tierschutzverbandsklage *siehe auch* Verbandsklage
  - Anerkennung 147
  - Ausgestaltung 141–149
  - Bundeskompetenz 88–101
  - Bundestierschutzverbandsklage 76–149
  - Entwicklung 84–87
- Tierversuchskommission 200 f.
  
- Überwachung 9, 36
- Umweltrecht 14–16, 78–81
  - Aarhus-Konvention 80
  - Umweltschutz 80 f.
  - Verbandsklage 78–80
- Unionsrecht 17–20
  - Agrarpolitik 153 f., 160
  - Art. 13 AEUV 17–18, 152, 154
  - Binnenmarkt 156 f.
  - Plaumann-Formel 174
  - Querschnittsklausel *siehe* Art. 13 AEUV
  - Regelungskompetenz 151–163
  - Richtlinien 19
  - Sekundärakt 153 f., 158
  - Tierschutzstrategie 19 f.
  - Umweltrecht 150 f.
  
- Verbandsklage *siehe auch* Tierschutzverbandsklage
  - Gewaltenteilungsprinzip 137
  - Präklusion 142
  - Präventivwirkung 116 f.
  - Rechtsgebiete 78–83
  - Rechtsstaatsprinzip 137 f.
  - Sonderprozessrecht 144
  - unionsrechtliche 149
- Verfassungsbeschwerde 1, 110, 230, 251
- Verordnungsermächtigung 21–27

Völkerrecht 20, 194

Vollzug 8 f., 34

Vollzugsdefizit *siehe* Durchsetzungsdefizit

Waffenungleichheit 32 f.

Wertewandel 119, 220

Willensbildungsfähigkeit 59 f.

Zivilrecht 12, 43–44